

Kostenbelehrung in Strafsachen

Folgende Hinweise von Rechtsanwalt Bernd E. Fuchs , 55606 Kirn, Binger Landstr. 35a habe ich erhalten und verstanden:

Prozeßkostenhilfe

In Strafsachen gibt es keine Prozeßkostenhilfe für den Beschuldigten/Angeklagten. Das sieht das Gesetz nicht vor.

Sie können jedoch beim Amtsgericht Beratungshilfe bzw. den Beratungshilfeschein auch für eine strafrechtliche Erstberatung beantragen. Eine weitere Vertretung ist mit dem Beratungshilfeschein jedoch nicht verbunden. Es handelt sich um reine Beratung.

Pflichtverteidiger

Einen Pflichtverteidiger, der seine Gebühren aus der Staatskasse erhält, wird Ihnen nur nach den in §§ 140 ff. StPO (Strafprozeßordnung) geregelten Fällen bestellt. Im Jugendstrafrecht gilt die fast gleichlautende Vorschrift des § 68 JGG (Jugendgerichtsgesetz).

Wahlverteidiger

Die Vergütung eines Wahlverteidigers im Strafverfahren richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und den Vergütungsverzeichnis (VV).

Für eine Tätigkeit im Strafverfahren wird eine Grundgebühr von grundsätzlich EUR 200,-- fällig (Mittelgebühr). Diese wird nur einmal fällig und soll die erstmalige Einarbeitung in den Fall honorieren.

Hinzu kommen weitere Gebühren, insbesondere eine Verfahrensgebühr (Mittelgebühr EUR 165,-- bei einem Verfahren vor der Staatsanwaltschaft) eine Verfahrensgebühr (Mittelgebühr EUR 165,-- bei einem Verfahren vor dem Amtsgericht) und die Terminsgebühr (Mittelgebühr EUR 275,--bei einem Verfahren vor dem Amtsgericht), eine Auslagenpauschale , Kopierkosten und Mehrwertsteuer. Gegebenenfalls kann noch eine zusätzliche Gebühr bei Einstellung des Verfahrens in Höhe von EUR 165,-- in Betracht kommen.

Im Falle eines Freispruchs trägt der Staat Ihre Kosten.

Rechtsschutzversicherung

Sofern eine Rechtsschutzversicherung die Deckung ablehnt oder nur zum Teil übernimmt, hat dies keinen Einfluß auf die Höhe des anwaltlichen Gebührenanspruchs und die dementsprechende Zahlungsverpflichtung des Mandanten. Kostenschuldner ist und bleibt der Mandant als Auftraggeber.

Herr Rechtsanwalt Bernd E. Fuchs , 55606 Kirn wird mit der Mandatsbearbeitung unbedingt und unabhängig von dem Eintritt einer Rechtsschutzversicherung beauftragt.

Der Rechtsanwalt wird daher ausdrücklich ermächtigt, bereits vor Erteilung einer entsprechenden Deckungszusage bzw. der Gewährung von Prozeßkostenhilfe mit der Mandatsbearbeitung zu beginnen. Dem Rechtsanwalt steht ein Gebührenvorschuß zu gem. § 9 RVG. Ohne Vorschußzahlung wird der Rechtsanwalt nicht tätig.

Ort, Datum:.....

Unterschrift:

Mit freundlichen Grüßen

Bernd E.Fuchs